

Hauptsatzung der Stadt Winsen (Luhe)

vom 14.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 14.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Winsen (Luhe)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde und nimmt die ihr insoweit obliegenden besonderen Aufgaben seit dem 01.07.1997 wahr.
- (3) Die zum 01.07.1972 eingegliederten Gemeinden Bahlburg, Borstel, Gehrden, Hoopte, Laßrönne, Luhdorf, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stöckte und Tönnhausen führen als Gemeindeteile der Stadt Winsen (Luhe) ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im blauen Feld einen aufrecht schreitenden, rot gezungten und rot bewehrten goldenen (oder gelben) Löwen, der von acht roten Herzen umgeben ist.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau, gelb, rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Winsen (Luhe)".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 250.000,- EUR übersteigt. Bei einem Vermögenswert bis zu 25.000,- EUR werden diese Rechtsgeschäfte von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wahrgenommen. Der Verwaltungsausschuss beschließt über diese Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,- und 250.000,- EUR liegt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- EUR nicht übersteigt.

§ 4

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

In den Ortsteilen Bahlburg, Borstel, Gehrden, Hoopte, Laßrönde, Luhdorf, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sängenstedt, Scharmbeck, Stöckte und Tönnhausen werden Ortsvorsteherinnen /Ortsvorsteher als Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte der Stadt eingesetzt. Die Aufgaben der Ortsvorsteher/ innen werden in einer separaten Anweisung geregelt.

§ 5

Weitere Beamtin/Weiterer Beamter auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Es soll eine Reihenfolge in der Vertretung bestehen, so dass eine erste stellvertretende Bürgermeisterin/ein erster stellvertretender Bürgermeister und eine zweite stellvertretende Bürgermeisterin/ein zweiter stellvertretender Bürgermeister zu wählen ist.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie bis zu zwei Personen zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertreten.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Winsen (Luhe) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im Internet unter der Adresse www.winsen.de; auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird im Winsener Anzeiger ausdrücklich hingewiesen. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften, soweit nicht eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Erteilung einer Genehmigung für den Flächennutzungsplan wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg ortsüblich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Rathauses (Schloßplatz 1) ortsüblich bekannt gemacht. Die anderen ortsüblichen Bekanntmachungen – einschließlich der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates – erfolgen im Winsener Anzeiger. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates wird nachrichtlich auch im Elbe und Geest Wochenblatt hingewiesen.
- (4) Ergänzend zur Verkündung nach Absatz 1 und zur ortsüblichen Bekanntmachung nach Absatz 3 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www.winsen.de.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2005, in der Fassung der Änderung vom 31.05.2007, außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.03.2012



Wiese
(Bürgermeister)